

BVerwG, Urteil vom 19.03.1970 – III C 31.67VG Minden vom 02.11.1966 – 3 K 481.64

Titel:

[REDACTED]

Normenketten:

§ 1 Abs. 3 BVFG

§ 6 BVFG

§ 8 BVFG

§ 11 Abs. 3 LAG

§ 12 Abs. 4 LAG

Amtliche Leitsätze:

Der Vertriebene, dem ein Kriegssachschaden entstanden war, kann diesen Schaden nicht als Vertreibungsschaden nach § 12 Abs. 4 LAG geltend machen, wenn er die persönlichen Voraussetzungen seiner Vertriebeneneigenschaft durch eine erst nach Eintritt des Schadens geschlossene Ehe mit einer deutschen Staats- oder Volks zugehörigen erworben hat (§ 11 Abs. 3 LAG).

Schäden als Folge der Umsiedlung der einheimischen Bevölkerung aus dem an die Sowjetunion gefallen Teil Ostpolens nach Westpolen oder in die unter polnischer Verwaltung stehenden deutschen Ostgebiete auf Grund sowjetrussisch-polnischer Übereinkunft können Lastenausgleichsansprüche nicht begründen.

Rechtsgebiet:

Steuerrecht alt

Schlagworte:

[REDACTED]

vorgehend:

VG Minden, Entscheidung vom 02.11.1966 - 3 K 481.64

Fundstellen:

BVerwGE 35, 117

FHOeffR 21, 5022

Vertreibungs-Kriegssachschäden (§ 12 Abs. 4 LAG) bei Ehegatten einer Vertriebenen (§ 11 Abs. 3 LAG)

Sowjetrussisch-polnische Umsiedlungsmaßnahmen

Verwaltungsstreitsache

Beschluß

Der Wert des Streitgegenstandes wird für das Revisionsverfahren auf 5.000 DM festgesetzt.

Dr. Sieveking Dr. Dodenhoff Vierhaus Türke Sigulla

Verkündet am 19. März 1970

Reglin Amtsrat als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Text1

hat der III. Senat des Bundesverwaltungsgerichts auf die mündliche Verhandlung vom 19. März 1970 durch die Bundesrichter Dr. Sieveking, Vierhaus, Dr. Dodenhoff, Türke und Sigulla

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Minden vom 2. November 1966 wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Revisionsverfahrens.

I.

Der am 24. März 1913 in Magierow/Kreis Lemberg geborene und einer jüdischen Familie entstammende Kläger war polnischer Staatsangehöriger, Nach seinen Angaben war er in Magierow selbständiger Kaufmann und Alleineigentümer eines landwirtschaftlichen Betriebes und von Grundvermögen mit einem Einfamilienhaus sowie Inhaber eines Einzelhandelsgeschäftes und bewohnte dort als Unverheirateter eine Wohnung, die aus zwei Zimmern und Küche bestand. Nach seinem Vortrag haben im September 1939 deutsche Truppen bei ihrem Einmarsch in Magierow sein Geschäft geplündert. Nach der Teilung Polens durch das deutsch-sowjetische Abkommen kam das Gebiet um Lemberg unter sowjetrussische Verwaltung. Bei Beginn des Rußlandfeldzuges floh der Kläger vor den deutschen Truppen nach Osten. Er wurde im Jahre 1941 als Soldat zur sowjetischen Armee eingezogen. Wie er später gehört habe, seien sein Haus und sein Hausrat nach Abschluß der Kampfhandlungen angesteckt worden. Sein landwirtschaftlicher Besitz sei 1942 von deutschen Stellen Ukrainern übertragen worden. Im März 1945 kehrte der Kläger mit den sowjetischen Truppen nach Magierow zurück. Im gleichen Jahre wurde er auf Grund des zwischen der Sowjetunion und Polen geschlossenen Vertrages aus Magierow, das an die Sowjetunion gefallen war, nach Gleiwitz umgesiedelt. Dort heiratete er am 28. August 1950 seine jetzige Ehefrau, eine deutsche Staatsangehörige. In Gleiwitz betrieb er von 1945 bis 1951 ein Lebensmittelgeschäft, von 1951 bis 1953 bezog er Kriegsbeschädigtenrente, von 1953 bis Mitte 1956 betrieb er einen Zigarrenladen und von 1956 bis 1962 war er für eine Genossenschaft tätig. Mit seiner Ehefrau gelangte er im Wege der Aussiedlung am 30. September 1962 in die Bundesrepublik Deutschland. Am 25. November 1962 beantragte der Kläger die Feststellung von Vertreibungsschäden an dem in Magierow verlorenen Hausrat, landwirtschaftlichem Vermögen sowie Grund- und Betriebsvermögen. Der Bescheid vom 25. Juli 1963, mit dem ein Vertreibungsschaden an Hausrat festgestellt worden war, wurde auf die Beschwerde des Vertreters der Interessen des Ausgleichsfonds mit Bescheid vom 10. Januar 1964 aufgehoben. Gleichzeitig wurde die Feststellung aller Vermögens Verluste abgelehnt. Nach erfolgloser Beschwerde hat der Kläger Klage erhoben und beantragt,

den Bescheid vom 10. Januar 1964 und den Beschwerdebeschluß vom 30. April 1964 aufzuheben und die Beklagte für verpflichtet zu erklären, einen Vertreibungsschaden an Hausrat, Grundvermögen, landwirtschaftlichem und Betriebsvermögen festzustellen.

Das Verwaltungsgericht hat mit Urteil vom 2. November 1966 die Klage abgewiesen, im wesentlichen aus folgenden Gründen:

Für den Kläger kämen allenfalls Vertreibungsschäden im Sinne des § 12 LAG in Betracht. Der Kläger gelte zwar als Vertriebener, da er Ehegatte einer Aussiedlerin sei und durch die Aussiedlung den ständigen Aufenthalt im Vertreibungsgebiet verloren habe (§ 11 Abs. 3 LAG). Der Schaden in Magierow sei aber nicht im Zusammenhang mit dieser Aussiedlung entstanden, sondern durch die russisch-polnischen Umsiedlungsmaßnahmen. Hierbei sei es auf die Eigenschaft als Deutscher nicht angekommen. Der dem Kläger in Magierow - vor seiner Umsiedlung nach Gleiwitz - entstandene Schaden an Hausrat, Betriebsvermögen und an dem Wohnhaus sei zwar durch Kriegshandlungen im Sinne des § 13 Abs. 2 LAG entstanden und gelte daher gemäß § 12 Abs. 4 LAG als Vertreibungsschaden; Magierow und Gleiwitz gehörten auch zum einheitlichen Vertreibungsgebiet. Nach Sinn und Zweck des § 12 Abs. 4 LAG könne aber ein Schaden, der einem Gilt-Vertriebenen vor der Heirat mit dem vertriebenen Ehegatten entstanden sei, nicht als Vertreibungsschaden gewertet werden. Das ergebe sich aus entsprechender Anwendung des § 8 BVFG, wonach durch Heirat nach der Vertreibung die Eigenschaft als Vertriebener weder erworben noch verloren werde. Der Kläger würde den genannten Vertreibungs-Kriegssachschaden nur geltend machen können, wenn er selbst deutscher Volkzugehöriger gewesen wäre. Das sei er nach den erhobenen Beweisen nicht, weil er, wie das Verwaltungsgericht im einzelnen ausführt, sich nach dem Ergebnis der Zeugenvernehmungen in seiner Heimat nicht zum deutschen Volkstum im Sinne des § 6 BVFG bekannt habe, sondern nur dem Deutschtum und der deutschen Kultur freundlich gegenübergestanden habe.

Gegen dieses Urteil hat der Kläger die vom Verwaltungsgericht zugelassene Revision eingelegt. Er rügt die Verletzung des § 12 Abs. 4, § 13 Abs. 2 LAG sowie des § 6 BVFG. Dazu trägt er vor:

Die Umsiedlung von Magierow nach Gleiwitz auf Grund zwischenstaatlicher Verträge könne nicht zu seinem Nachteil ausgewertet werden, weil jedenfalls auch diese Maßnahme durch den verlorenen Krieg bedingt sei. Dabei sei es unerheblich, ob von der zwischenstaatlichen Vereinbarung Polen, Deutsche, Russen oder Ukrainer betroffen worden seien und wie diese seitens der Sowjetunion behandelt worden seien. Es sei auch unerheblich, ob der Kläger oder andere Personen für Polen, optiert hätten, um (Ost-)Polen verlassen zu können. Der dem Kläger durch die Umsiedlung entstandene Schaden sei durch Kriegshandlung im Sinne des § 13 Abs. 2 LAG entstanden und könne vom Kläger nach seiner späteren Aussiedlung aus Gleiwitz, das mit Magierow in einem einheitlichen Vertreibungsgebiet liege, nach § 12 Abs. 4 LAG als Vertreibungsschaden geltend gemacht werden. Sinn der Regelung in § 12 Abs. 4 LAG, wonach als Vertreibungsschaden auch ein Kriegssachschaden gilt, sei es, daß ein Vertriebener jeden Schaden, der im einheitlichen Vertreibungsgebiet entstanden sei, geltend machen könne. Die Gleichstellung eines nichtdeutschen Ehegatten eines vertriebenen deutschen Staats- oder Volks zugehörigen mit einem Vertriebenen (§ 1 Abs. 3 BVfG, § 11 Abs. 3 LAG) könne nicht an § 8 BVFG scheitern. Der Kläger habe zwar erst 1950, also nach den Schäden in Magierow, geheiratet, aber doch jedenfalls vor seiner Aussiedlung aus Gleiwitz im Jahre 1962.

Im übrigen wendet sich der Kläger gegen die Feststellung des Verwaltungsgerichts, er sei nicht deutscher Volks zugehöriger gewesen. Er meint, die Beweisaufnahme habe nicht nur die objektiven Voraussetzungen, sondern auch das subjektive Bekenntnis zum deutschen Volkstum erbracht.

Der Kläger beantragt,

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils nach dem Antrag erster Instanz zu entscheiden, hilfsweise,

die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Verwaltungsgericht zurückzuverweisen.

Der Beteiligte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Er ist der Auffassung, der Kläger habe weder aus eigenem Recht als deutscher Volks zugehörig er noch auf Grund der Regelung in § 11 Abs. 2 LAG Ansprüche im Hinblick auf das in Magierow verlorene Vermögen. Daß der Kläger nicht deutscher Volks zugehörig er gewesen sei, ergebe sich auch daraus, daß er im Jahre 1945 nicht vertrieben, sondern auf Grund des Staatsvertrages nach Gleiwitz umgesiedelt worden sei. Diese Umsiedlungsaktion, die erst nach Beginn der gegen Deutsche gerichteten Vertreibungsmaßnahmen eingeleitet worden sei, habe nur Polen oder für Polen optierende Landesbewohner betroffen. Die Tatsache, daß der Kläger für Polen optiert habe und dafür auch habe optieren können, mache deutlich, zu welchem Volkstum der Kläger sich hingezogen gefühlt habe, zu welchem er sich tatsächlich bekannt habe und welche Volkszugehörigkeit auch die polnischen Behörden angenommen hätten.

Ein Antragsrecht bezüglich des in Magierow zurückgelassenen Vermögens könne auch nicht auf § 11 Abs. 3 LAG gestützt werden. Die Gleichstellung des nichtdeutschen Ehegatten sei vor allem erfolgt, um für das "Familiengut", das im Zusammenhang mit Vertreibungsmaßnahmen im Sinne des § 12 Abs. 1 LAG verlorengegangen ist, einen Ausgleich ohne Rücksicht auf die bürgerlich-rechtlichen Eigentumsverhältnisse zu ermöglichen. So liege der Fall aber nicht bei früheren Schäden. Diese Schäden stünden nämlich weder mit den gegen Deutsche gerichteten Vertreibungsmaßnahmen (§ 12 Abs. 1 LAG) in Zusammenhang noch erhielten sie einen solchen durch die spätere Eheschließung mit einer Deutschen. Deswegen spreche der Sinngehalt des § 11 Abs. 3 LAG gegen eine Einbeziehung des Klägers in den Kreis der Entschädigungsberechtigten.

Die Beklagte hat sich nicht geäußert.

II.

Die Revision ist unbegründet; das angefochtene Urteil verletzt Bundesrecht nicht (§ 137 Abs. 1 VwGO).

Das Verwaltungsgericht hat das Schwergewicht seiner Begründung auf die Frage gelegt, ob ein nicht deutscher Vertriebener, der wegen Heirat mit einer Deutschen nach § 11 Abs. 3 LAG als "Gilt-Vertriebener" zu behandeln ist, damit im vollen Umfang wie ein Vertriebener aus eigenem. Recht anspruchsberechtigt ist, insbesondere im Hinblick auf vor der Eheschließung im Vertreibungsgebiet erlittene Kriegssachschäden; wegen dieser Frage hat es die Revision zugelassen. Auch der Kläger wendet sich mit seiner Revision in erster Linie gegen die dazu vom Verwaltungsgericht vertretene und nach Meinung der Revision rechtsirrigte Auffassung. Es ist jedoch vorgreiflich auf die Frage, einzugehen, ob der Kläger, wie er gleichfalls mit der Revision geltend macht, zu Unrecht nicht als deutscher Volkszugehöriger behandelt worden ist. Denn wäre er dies gewesen, so käme es auf die Frage der abgeleiteten Vertriebeneneneigenschaft nicht an.

1.

Ohne Rechtsirrtum meint das Verwaltungsgericht, daß der Kläger, wäre er deutscher Volks zugehörig er gewesen, die in Magierow erlittenen Schäden an Hausrat, Betriebsvermögen und seinem Wohnhaus geltend machen könnte. Denn die einem Vertriebenen (§ 11 Abs. 1 LAG in Verbindung mit § 6 BVFG) im Vertreibungsgebiet (§ 12 Abs. 2 Satz 2 LAG) vor Vertreibung

entstandenen Kriegssachschäden gelten nach § 12 Abs. 4 LAG als Vertreibungsschaden. Der Kläger ist jedoch nicht Vertriebener, weil er nach den Feststellungen des Verwaltungsgerichts sein Bekenntnis zum deutschen Volkstum nicht glaubhaft gemacht hat. Die Feststellungen, auf die das Verwaltungsgericht seine Entscheidung gestützt hat, sind nicht in zulässiger und begründeter Weise angegriffen, so daß das Revisionsgericht daran gebunden ist (§ 137 Abs. 2 VwGO). Das Verwaltungsgericht hat bei der Subsumtion seiner tatsächlichen Feststellungen unter den gesetzlichen Tatbestand auch den Rechtsbegriff des Bekenntnisses zum deutschen Volkstum nicht verkannt. Die Tatsache, daß der Kläger auf der Handelsschule in Lemberg Deutsch-Unterricht genommen hat, hat das Verwaltungsgericht nicht, wie die Revision geltend macht, mit der Bemerkung abgetan, daß Deutsch die Sprache der gebildeten Schicht gewesen sei. Es hat vielmehr im Zusammenhang mit der eingehenden Würdigung der Beweisaufnahme ausgeführt, daß der Gebrauch der deutschen Sprache lediglich ein Merkmal unter anderen sei, die es rechtfertigen könnten, ein Bekenntnis zum deutschen Volkstum anzunehmen. Allein reiche eine deutsche Ausbildung nicht aus. In nicht angegriffener Weise hat das Verwaltungsgericht festgestellt, der Unterricht in deutscher Sprache und deutscher Korrespondenz sei an der Handelsschule Lemberg Pflichtfach gewesen. Aus der Teilnahme könne deshalb für sich nicht ein Bekenntnis gefolgert werden. Das ist revisionsrechtlich nicht zu beanstanden. Denn ein "Bekenntnis" liegt nur in Verhaltensweisen, mit denen der einzelne sich in seiner Heimat vor der Vertreibung als Deutscher zu erkennen gegeben hat. In dem Verhalten muß der verbindliche Wille, Deutscher zu sein, seinen erkennbaren Niederschlag gefunden haben (vgl. Urteil vom 24. Oktober 1968 - BVerwG III C 121.67 -). Dafür kann die Teilnahme an Pflichtfächern in deutscher Sprache nicht ausreichen. Auch die in Zusammenhang damit gemachten Ausführungen des Verwaltungsgerichts, der Gebrauch der deutschen Sprache sei auch Ausdruck eines kulturellen Zusammengehörigkeitsgefühls, das aus der früheren Zugehörigkeit des fraglichen Gebiets zum österreichisch-ungarischen Staat folge, im übrigen sei die Beherrschung der deutschen Sprache nützlich gewesen, um Veröffentlichungen wissenschaftlicher und technischer Art lesen zu können, deshalb sei ein volkstumsmäßiges Bekenntnis daraus allein nicht abzuleiten, lassen eine unrichtige materiellrechtliche Beurteilung nicht erkennen. Es handelt sich bei der Gesamtwürdigung um die überwiegend auf tatsächlichem Gebiet liegende Abwägung verschiedener Momente, die den Charakter von Beweisanzeichen haben. Diese Würdigung ist für das Revisionsgericht bindend, da die Beweiswürdigung nicht in durchgreifender Weise angegriffen ist. Dem gleichfalls gerügten Hinweis des Verwaltungsgerichts auf die Auskunft der Heimatauskunftsstelle, wonach von 242.810 Einwohnern jüdischen Glaubens in der ehemaligen Wojewodschaft Lemberg sich nur 87 zur deutschen Muttersprache bekannt hätten, kommt, wie sich aus dem Zusammenhang der Urteilsbegründung ergibt, ersichtlich keine ausschlaggebende Bedeutung für die Entscheidung des Verwaltungsgerichts zu. Es hat daraus und aus der weiteren Auskunft, es habe in Magierow keine deutsche Minderheit gegeben, nicht die entscheidende Folgerung gezogen. Vielmehr hat es offensichtlich die allein auf die Person des Klägers abgestellte Würdigung gleichsam nur vor den Hintergrund der Gesamtsituation gestellt, um darzutun, daß der Kläger mehr als geschehen hätte glaubhaft machen müssen, um sich von den zahlreichen deutschsprachigen Juden, die sich nicht dem deutschen Volkstum zurechneten, durch ein subjektives Bekenntnis zu diesem Volkstum abzuheben. Das Verwaltungsgericht hat mithin nicht aus dem Verhalten einer Gruppe eine Vermutung gegen den Kläger abgeleitet, die unstatthaft wäre (vgl. Urteil vom 24. Oktober 1968 - BVerwG III C 121.67 -).

2.

Der Kläger ist aber auch auf Grund der 1950 geschlossenen Ehe mit einer 1962 ausgesiedelten Deutschen nicht anspruchsberechtigt als "Gilt-Vertriebener" (§ 11 Abs. 3 LAG) hinsichtlich der Schäden, die ihm 1939 und 1941 entstanden sind. Diese Schäden sind keine als

Vertreibungsschäden geltende Kriegssachschäden im Sinne von § 12 Abs. 4 LAG, § 13 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 Buchst. b, Abs. 2 Nr. 2 LAG. Das ergibt sich allerdings nicht schon aus dem schlichten Gesetzeswortlaut. Denn weder ist in § 11 Abs. 3 LAG allgemein eine Einschränkung für den "Gilt-Vertriebenen" enthalten, noch begrenzt der Wortlaut des § 12 Abs. 4 LAG den "Gilt-Vertreibungsschaden" (Vertreibungs-Kriegssachschaden) speziell im Hinblick auf "Gilt-Vertriebene" nach § 11 Abs. 3 LAG. Eine solche Einschränkung folgt auch nicht ohne weiteres daraus, daß im Zeitpunkt des tatsächlichen Schadenseintritts der Kläger nicht deutscher Volks zugehörig er war und damit nicht die erste Voraussetzung erfüllte, an die das Gesetz (§ 11 Abs. 1 LAG in Verbindung mit § 6 BVFG) die Vertriebeneneigenschaft und damit die Anspruchsberechtigung knüpft.

Auf den "Gilt-Vertreibungsschaden" nach § 12 Abs. 4 LAG ist nämlich auch § 12 Abs. 11 LAG anwendbar, und nach dieser Vorschrift kommt es nicht auf den tatsächlichen Schadenszeitpunkt an, sondern auf den, in dem nach der hierzu getroffenen Regelung der Schaden als eingetreten gilt. Das war für den vorliegenden Fall gemäß § 12 Abs. 11 LAG der Zeitpunkt der Aussiedlung aus Gleiwitz im Jahre 1962 (vgl. hierzu Urteil vom 27. Oktober 1955 - BVerwG IV C 102.54 - [Buchholz BVerwG 427.2, § 1 FG Nr. 1]). Zu diesem Zeitpunkt galt der Kläger jedoch nach § 11 Abs. 3 LAG als Vertriebener.

Gleichwohl kann der Kläger die von ihm begehrte Schadensfeststellung nicht beanspruchen. Der Senat tritt - jedenfalls im Ergebnis - dem Verwaltungsgericht darin bei, daß für Fälle der vorliegenden Art eine Einschränkung der Anspruchsberechtigung nach dem Sinn der gesetzlichen Regelung bei Würdigung des systematischen Zusammenhangs geboten ist. Zwar hält der Senat die aus § 8 BVFG hergeleitete Argumentation des Verwaltungsgerichts nicht für tragfähig. Es geht hier nicht um den Erwerb der Vertriebeneneigenschaft durch Heirat nach Vertreibung (Aussiedlung), sondern nur um die Frage, ob der Quasi-Erwerb ("gilt") der Vertriebeneneigenschaft durch Eheschließung nach tatsächlichem Schadenseintritt, aber vor Aussiedlung, alle einem "echten" Vertriebenen zustehenden Ansprüche begründet, insbesondere den aus § 12 Abs. 4 LAG. Auszugehen ist vielmehr davon, daß für Lastenausgleichsansprüche im Grundsatz ein Zusammenhang des Schadens mit den gegen Deutsche gerichteten Maßnahmen unerlässlich ist (vgl. Urteil vom 24. Oktober 1968 - BVerwG III C 121.67 -). Das gebietet eine enge Auslegung der - scheinbar - abweichenden Regelung des Vertreibungs-Kriegssachschadens, jedenfalls für den Fall des "Gilt-Vertriebenen" (§ 11 Abs. 3 LAG). Mit Rücksicht auf die lastenausgleichsrechtliche Systematik hat der Senat - anders als bei den Vertriebenen im engeren Sinn - bei den Aussiedlern eine besondere Prüfung des Zusammenhangs des Schadens mit den gegen Deutsche gerichteten Maßnahmen für erforderlich gehalten (Urteil vom 30. Januar 1969 - BVerwG III C 31.68 -). Gilt dies schon für den Aussiedler selbst, so erscheint es nicht gerechtfertigt, demjenigen, dessen Vertriebeneneigenschaft lediglich wegen Eheschließung mit einer (späteren) Aussiedlerin fingiert wird, ohne Prüfung auf Kausalzusammenhang Ansprüche aus allen Schäden zuzuerkennen, die bei einem "echten" Vertriebenen entschädigungsfähig wären. Die Vorschrift des § 12 Abs. 4 LAG ist, wie der Sinnzusammenhang ergibt, auf den "echten" Vertriebenen abgestellt: Ist ihm bereits früher - als potentiell Vertriebenen - ein Kriegssachschaden im Vertreibungsgebiet entstanden, so hat dieser Schaden den späteren Vertreibungsschaden geschmälert. Deshalb wird der Vertriebene im Ergebnis so behandelt, als wäre das geschädigte Wirtschaftsgut im Zeitpunkt der Vertreibung, der als Schadens Zeitpunkt gilt (§ 12 Abs. 11 LAG), noch vorhanden gewesen. Der Kriegssachschaden wird mithin als vorweggenommener Vertreibungsschaden angesehen. Wer dagegen nur durch Eheschließung gemäß § 11 Abs. 3 LAG die Stellung als ("Gilt-)Vertriebener" erlangt hat, war beim tatsächlichen Eintritt des vorangegangenen Kriegssachschadens - anders als ein deutscher Volks zugehörig er - noch kein potentieller Vertriebener. Sein Kriegssachschaden war mithin auch kein potentieller Vertreibungsschaden.

So lag der Fall hier. Der Kläger war beim tatsächlichen Schadenseintritt (1939 und 1941) nicht potentieller Vertriebener, da er weder, deutscher Volks zugehörig er noch mit einer Deutschen verheiratet war. Der danach fehlende Zusammenhang zwischen dem Kriegssachschaden und dem späteren Vertreibungsschaden kann nicht durch die nachträgliche Eheschließung mit einer deutschen Aussiedlerin hergestellt werden. Eine Einbeziehung des nichtdeutschen Ehegatten in den Lastenausgleich rechtfertigt sich vielmehr nur für Schäden, die zeitlich nach der Eheschließung entstanden sind. Der Senat hat in seinem Urteil vom 12. März 1964 - BVerwG III C 43.63 - (Buchholz BVerwG 427.3, § 12 LAG Nr. 91 = BVerwGE 18, 131) als Motivation für das Ehegattenprivileg des § 11 Abs. 3 LAG die Erwägung herausgestellt, "es sollte vor allem für das Familiengut, das im Zusammenhang mit Vertreibungsmaßnahmen im Sinne des § 12 Abs. 1 LAG verlorengegangen ist, ohne Rücksicht darauf, welchem der Ehegatten die verlorenen Wirtschaftsgüter nach bürgerlich-rechtlichen Vorschriften gehört hatten, ein Ausgleich im Rahmen der Bestimmungen des Lastenausgleichsgesetzes gewährt werden". Zwar heißt es in dieser Entscheidung auch, die Gleichstellung sei nicht zuletzt deswegen geschehen, um im Verhältnis der Ehegatten zueinander keinen Vertriebenen minderen Rechts zu schaffen. Zu dieser Wendung setzt sich der Senat mit der jetzt getroffenen Entscheidung jedoch nicht in Widerspruch. Der Sachverhalt der zitierten Entscheidung ist mit dem vorliegenden nicht vergleichbar. Dort ging es darum, dem "Gilt-Vertriebenen" (§ 11 Abs. 3 LAG) eine dem "verhinderten Vertriebenen" (§ 12 Abs. 7 LAG) vergleichbare Stellung zu verschaffen: Der Ehemann - italienischer Staatsangehörigkeit - einer Sudetendeutschen war nach Beginn der allgemeinen Vertreibungsmaßnahmen von Schäden an Wirtschaftsgütern betroffen worden und im Vertreibungsgebiet verstorben. In dem Verlust des "Familiengutes" lag die enge Verknüpfung mit dem Vertreibungsschicksal der deutschen Frau. Danach erschien es dem Senat in einer am Gesetzeszweck orientierten Auslegung geboten, für das Familiengut, das im Zusammenhang mit Vertreibungsmaßnahmen verlorengegangen war, einen Vertreibungsschaden anzuerkennen.

Es würde jedoch dem Sinn der gesetzlichen Regelung bei Berücksichtigung des systematischen Zusammenhangs nicht entsprechen, die Schadensfeststellung und damit die Entschädigung auch auf Schäden zu erstrecken, die kein potentieller Vertreibungsschaden sein konnten, weil sie mangels der subjektiven Voraussetzungen nicht einem potentiellen Vertriebenen entstanden sind und denen auch jede Verknüpfung mit dem Vertreibungsschicksal eines "echten" Vertriebenen fehlt.

3.

Unabhängig von der vorstehend vertretenen Auslegung des § 12 Abs. 4 LAG kommen Ansprüche wegen des angeblichen Verlustes landwirtschaftlichen Vermögens im Jahre 1942 nicht in Betracht. Denn mangels bestimmter kriegsereignisse im Sinne des § 13 Abs. 2 LAG kann insoweit ein Kriegssachschaden nicht vorliegen, auch kein "Gilt-Kriegssachschaden" im Sinne des § 13 Abs. 3 LAG (vgl. Urteil vom 24. Oktober 1958 - BVerwG IV C 355.57 - [Buchholz BVerwG 427.3, § 13 LAG Nr. 40]).

4.

Schäden, die Folge der Umsiedlung von Magierow nach Gleiwitz waren, können Lastenausgleichsansprüche nicht begründen. Nach den nicht angegriffenen Feststellungen des Verwaltungsgerichts war die Umsiedlung von Magierow nach Gleiwitz Folge des Vertrages zwischen der Sowjetunion und Polen. Mangels einer spezifisch gegen Deutsche gerichteten Maßnahme (§ 11 Abs. 1 LAG) könnte insoweit ein Vertreibungsschaden selbst dann nicht vorliegen, wenn der Kläger Volksdeutscher gewesen wäre. Die Auffassung der Revision, es sei gleichgültig, ob auch Angehörige anderer Nationen von der Umsiedlung betroffen worden seien, weil der fragliche Vertrag jedenfalls Folge des Krieges gewesen sei, ist rechtsirrig. Sie ist mit dem Lastenausgleichsrecht unvereinbar.

Die Revision war daher mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 2 VwGO zurückzuweisen.

Zitiervorschlag:

BVerwG Urt. v. 19.3.1970 – III C 31.67, BeckRS 1970, 30432452